

Allgemeine Verfügung
über die Führung des Güterrechtsregisters

Vom 27. November 2023

SenJustV I B 6

Tel.: 9013-3684 oder 9013-0, intern 913-3684

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Buchstabe b AZG wird bestimmt:

§ 1 Registerführung in Karteiform

(1) Das Güterrechtsregister wird nach dem als Anlage 1 abgedruckten Muster in Karteiform geführt. Die Registerkarte hat das Format DIN A 5 quer und die Farbe Gelb.

(2) Von einer Umschreibung des vor dem 1. Januar 1974 in Bänden geführten Güterrechtsregisters auf die Karteiform ist – mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Fälle – abzusehen. Die Behördenleitung kann anordnen, dass das alte Register ganz oder teilweise auf die Karteiform umgeschrieben wird, wenn dies aus besonderen Gründen zweckmäßig erscheint. In diesem Fall richtet sich das weitere Verfahren nach Absatz 4.

(3) Geht ein Eintragungsantrag ein, der Ehegatten betrifft, die bereits im alten Güterrechtsregister eingetragen sind, so sind bei Erledigung dieses Antrags die noch gültigen Eintragungen im alten Register unter Vergabe einer neuen Registernummer auf die Karteiform umzuschreiben. Bestehen Zweifel über Art oder Umfang der Umschreibung, so sind die Ehegatten vorher zu hören.

(4) Bei der Umschreibung ist im alten Register in der dritten Spalte zu vermerken:
„Umgeschrieben nach GR...“.

Auf der neuen Registerkarte ist in der dritten Spalte der Vermerk:

„Umgeschrieben von GR... am ...“

anzubringen.

Für diese Vermerke können Stempel verwendet werden. Nach der Umschreibung ist die Löschung im Namenverzeichnis vorzunehmen. Die Umschreibung ist beiden Ehegatten gleichzeitig mit der neuen Eintragung bekanntzugeben.

§ 2 Anlegen neuer Karteiblätter

(1) Die Registerkarte ist auf der Vorderseite oben mit einer alphabetischen Kerbleiste versehen. Dort ist nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens eine Kerbe anzubringen. Führen die Ehegatten bzw. Lebenspartner unterschiedliche Namen, ist der Name mit dem im Alphabet vorgehenden Anfangsbuchstaben maßgebend. Für den nicht berücksichtigten Ehegatten bzw. Lebenspartner ist ein Hinweisblatt unter seinem Namen aufzunehmen.

(2) Bei der Beschriftung der Registerkarte sind oben unter dem eingedruckten Wort „Amtsgericht“ dessen Bezeichnung und oben rechts unter den Buchstaben „GR“ die Registernummer einzusetzen.

(3) Reicht der Eintragungsraum auf der Vorder- und Rückseite der Karteikarte nicht aus, so ist eine zweite Karte anzulegen. Vor der Anlegung einer zweiten Karte ist auf der Rückseite der ersten Karte unten rechts der Vermerk „Fortsetzung auf Bl. 2“ sowie auf der Vorderseite der zweiten Karte hinter dem Wort „Rechtsverhältnis“ der Vermerk „Fortsetzung von Bl. 1“ anzubringen. Außerdem ist sowohl auf der Vorderseite als auch auf der Rückseite der zweiten Karte in der Kopfspalte GR unter der Registernummer die Angabe „Blatt 2“ einzusetzen. Wird die Anlegung weiterer Karteikarten erforderlich, so ist entsprechend zu verfahren. Mehrere zusammengehörende Registerkarten sind zusammenzuheften.

§ 3 (weggefallen)

§ 4 Ordnung der Karteiblätter

(1) Die Registerkarten sind in alphabetischer Reihenfolge in Karteikästen zu verwahren. Die Registerkarten sind in geeigneter Weise gegen Verlust zu sichern.

(2) Für das Güterrechtsregister in Karteiform ist ein Namenverzeichnis nicht zu führen.

§ 5 Herausnahme von Karteiblättern

(1) Wird eine Registerkarte der Kartei entnommen, so ist eine Kontrollkarte einzustellen. Die Kontrollkarte muss die obere Kante der Registerkarten um 1 bis 2 cm überragen.

(2) Registerkarten, die nur noch gegenstandslos gewordene Eintragungen enthalten, sind entweder aus der Kartei zu entfernen und in einer Ablagekartei gesondert zu verwahren oder

entsprechend kenntlich zu machen und in der Kartei zu belassen; in diesen Fällen ist in Spalte 3 der Nummernkontrolle (§ 3 Abs. 2) entweder der Hinweis „Ablagekartei“ oder „gegenstandslos“ zu vermerken.

§ 6 Eintragungen in das Güterrechtsregister

a) In der Kopfleiste ist die Bezeichnung der Ehegatten bzw. Lebenspartner anzugeben nach Familien(Ehe-)namen bzw. Lebenspartnerschaftsname (auch Geburtsnamen), Vornamen, Geburtsdaten und Wohnorten. Berufsbezeichnungen der Ehegatten bzw. Lebenspartner werden auf Antrag eingetragen.

b) In Spalte 1 ist die laufende Nummer der Eintragung anzugeben.

c) In Spalte 2 ist einzutragen:

vergleiche Artikel 229 § 64 Absatz 3 EGBGB.

§ 7 Eintragungsverfahren

(1) Die Eintragungen in das Register erfolgen aufgrund einer Verfügung des Amtsgerichts. Die Verfügung soll den Wortlaut der Eintragung feststellen.

(2) Unter jeder Eintragung ist der Tag der Eintragung zu vermerken. Die Eintragung ist von der das Register führenden Person zu unterschreiben und durch einen alle Spalten der Registerkarte umfassenden Querstrich von den folgenden Eintragungen zu trennen.

(3) Jede Eintragung ist in den Registerakten bei der gerichtlichen Verfügung zu vermerken.

§ 8 Löschung auf Antrag eines Ehegatten

Nach Artikel 229 § 64 Abs. 3 Satz 1 EGBGB unwirksame Eintragungen sind auf Antrag eines Ehegatten zu löschen. Die Eintragung wird durch Rotunterstreichung gelöscht. Gleichzeitig ist der Vermerk über ihre Löschung rot zu unterstreichen.

§ 9 Berichtigung der Eintragungen

Schreibfehler und ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten einer Eintragung sind neben dieser Eintragung in Spalte 3 zu berichtigen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Im Auftrag

Kipp

Anlage 1

Karteiblatt für das Güterrechtsregister
(Format DIN A 5 quer, Farbe: Gelb)

Vorderseite	A	B	C	D	E	F	G	H	IJ	K	L	M	N	O	P	QR	S	Sch	T	U	V	W	X	YZ	GR
Bezeichnung der Ehegatten bzw. Lebenspartner:																	Güterrechtsregister Amtsgericht							
Nummer der Eintragung	Rechtsverhältnis																				Bemerkungen				
1	2																				3				
RS 52 Karteiblatt GR	Fortsetzung siehe Rückseite																								

Rückseite																							GR
Bezeichnung der Ehegatten bzw. Lebenspartner:																	Güterrechtsregister Amtsgericht						
Nummer der Eintragung	Rechtsverhältnis (Fortsetzung)																				Bemerkungen		
1	2																				3		

Anlage 2

Nummernkontrolle zum Güterrechtsregister

Registernummer	Name der Ehegatten bzw. Lebenspartner	Bemerkungen
1	2	3

